



Um die Vergabeunterlagen für den Neubau eines Seminargebäudes gab es Streit.

FOTO DPA

Vergabekammer Südbayern zur E-Vergabe

Registrierte Unternehmen müssen informiert werden

Im Rahmen des Neubaus eines Seminargebäudes hat ein öffentlicher Auftraggeber die Vergabe der Leistungsphasen zwei bis neun für die Tragwerksplanung in einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb europaweit bekannt gemacht. Die Vergabeunterlagen wurden auf einer elektronischen Vergabeplattform zum Herunterladen bereitgestellt. Später änderte die Vergabestelle den Auftragsgegenstand ab, indem nur noch die Leistungsphasen zwei bis sechs vergeben werden sollten. Zudem änderte sie die Bewertungskriterien für die geforderten Referenzen und verlängerte die Teilnahmefrist. Die Änderungsbekanntmachung enthielt keinen Hinweis auf die geänderten Bewertungskriterien.

Ein Tragwerksplaner rügte darauf hin, dass der öffentliche Auftraggeber die interessierten Unternehmen gesondert informieren müsse, wenn er die Vergabeunterlagen ändere. Es genüge nicht, die geänderten Vergabeunterla-

gen stillschweigend auf der elektronischen Vergabeplattform einzustellen und darauf zu vertrauen, dass sich die Planer selbst über mögliche Änderungen informieren würden. Dies müsse jedenfalls dann gelten, wenn ein Bewerber – wie er – seinen Teilnahmeantrag bereits online hochgeladen hätte. Die Vergabestelle wies die Rüge zurück, weil es sich

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

insoweit um eine „Holschuld“ des Bewerbers handeln würde.

Zu Unrecht, wie die Vergabekammer Südbayern (Beschluss vom 17. Oktober 2016 – Z3-3-3-3194-1-36-09/16) befand. Der öffentliche Auftraggeber war verpflichtet, den Tragwerksplaner über die Änderung der Bewertungskriterien für die Referenzen im Teilnahmewettbewerb geson-

dert, beispielsweise per E-Mail zu informieren. Zumindest bei einem registrierten Bewerber, der seinen Teilnahmeantrag bereits vor Einstellung der Änderungsmitteilung auf der Vergabeplattform hochgeladen hatte und bei dem deshalb die erhöhte Gefahr besteht, dass er sich nicht erneut auf der Vergabeplattform anmeldet und die Änderungen zur Kenntnis nimmt,

kann keine „Holschuld“ hinsichtlich von Änderungen der Vergabeunterlagen unterstellt werden.

Im Übrigen spricht die Begründung zu § 9 Abs. 3 VgV dafür, dass die von der Vergabestelle behauptete „Holschuld“ nur für solche Unternehmen besteht, die es gerade unterlassen haben, sich auf der elektronischen Vergabeplattform zu registrieren. Da nicht registrierte Unternehmen auf Änderungen der Vergabeunterlagen oder Antworten des öffentlichen Auftraggebers auf Bewerber-/Bieterfragen nicht hingewiesen werden können, liegt das Risiko bei ihnen, einen Teilnahmeantrag, eine Interessenbestätigung oder ein Angebot auf der Grundlage veralteter Vergabeunterlagen zu erstellen und daher im weiteren Verlauf vom Verfahren ausgeschlossen oder abgewertet zu werden. Vielmehr bietet eine freiwillige Registrierung der Unternehmen den Vorteil, dass sie automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Antworten auf Fragen zum Vergabeverfahren informiert werden

müssen, so die Münchner Nachprüfungsbehörde.

Unternehmen, die von der Möglichkeit der freiwilligen Registrierung keinen Gebrauch machen, müssen sich dagegen selbst informieren, ob Vergabeunterlagen zwischenzeitlich geändert wurden oder ob der öffentliche Auftraggeber Fragen zum Vergabeverfahren beantwortet hat. Aus diesen Gründen müssen die auf einer elektronischen Vergabeplattform registrierten Bewerber oder Bieter über Änderungen an den Vergabeunterlagen zumindest dann gesondert, etwa per E-Mail informiert werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sie Änderungen, die nur auf der Vergabeplattform eingestellt werden, nicht zur Kenntnis nehmen, weil sie zum Beispiel ihren Teilnahmeantrag bereits hochgeladen haben oder die Änderungsmitteilung irreführend war.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Bundesingenieurkammer ruft eigene Kampagne ins Leben

Kampf für die HOAI

Die Bundesingenieurkammer warnt erneut vor einer Abschaffung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). „Ein Wegfall des Preisrahmens, den die HOAI vorgibt, würde die Qualität beim Planen und Bauen massiv gefährden. Das wiederum hätte vor allem Auswirkungen für

die Verbraucher“, betont Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Bundesingenieurkammer. Daher wirbt die Bundesingenieurkammer ab sofort mit der Kampagnenseite für die Rettung der HOAI.

Mit der HOAI-Kampagnenseite ruft die Bundesingenieurkammer alle Planer auf, sich für den Erhalt der HOAI stark zu machen. So können zum Beispiel entspre-

chende Banner von der Kampagnenseite heruntergeladen und für den eigenen Webauftritt verwendet oder über die sozialen Netzwerke verbreitet werden.

Die Europäische Kommission hatte am 17. November 2016 verkündet, Deutschland vor dem Europäischen wegen des Festhaltens an den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI zu verklagen. Aus

Sicht der Bundesingenieurkammer rüttelt die Kommission damit an einem weiteren Grundpfeiler des bewährten Systems der Freien Berufe. Die Bundesingenieurkammer appelliert daher auch an die Bundesregierung, sich weiterhin für den Erhalt der HOAI einzusetzen. > BSZ



Ein Bauingenieur und ein Arbeiter setzen Steine für eine Probelastungsmessung. FOTO DPA

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung